



Brüssel, den 24. September 2019
(OR. en)

12469/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0169(NLE)**

**SCH-EVAL 158
DATAPROTECT 217
COMIX 428**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. September 2019
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11906/1/19 REV 1

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Lettland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Lettland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. September 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Lettland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Lettland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 5720 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählen unter anderem der Erhalt von Mitteln der Europäischen Kommission zur besseren Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie die Tatsache, dass die Antworten des SIRENE-Büros in der Regel zügig und in verschiedenen Sprachen erteilt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands auf dem Gebiet des Datenschutzes in Bezug auf das Schengener Informationssystem II (SIS II) zukommt, sollten die Empfehlungen 15 bis 18 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands auf dem Gebiet des Datenschutzes in Bezug auf das Visa-Informationssystem (VIS) zukommt, sollten die Empfehlungen 9 und 11 vorrangig umgesetzt werden.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Lettland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Lettland sollte

Datenschutzaufsichtsbehörde

1. die vollständige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde (DSB) gewährleisten und dazu nationale Rechtsvorschriften annehmen, die mit Kapitel VI der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden "DSGVO") konform sind, insbesondere im Hinblick auf das Verfahren für die Entlassung des Direktors;
2. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde mit ausreichenden finanziellen Mitteln und einer angemessenen Anzahl an Mitarbeitern ausgestattet ist, damit sie alle ihr im Rahmen des Schengener Informationssystems II (im Folgenden "SIS II") und des Visa-Informationssystems (im Folgenden "VIS") übertragenen Aufgaben erfüllen kann;

3. gewährleisten, dass die Überprüfung der Datenverarbeitungsvorgänge im N.SIS nach Artikel 44 Absatz 2 der SIS-II-Verordnung sowie Artikel 60 Absatz 2 des SIS-II-Ratsbeschlusses fristgerecht stattfindet;
4. gewährleisten, dass die Überprüfung der Datenverarbeitungsvorgänge im N.VIS nach Artikel 41 Absatz 2 der VIS-Verordnung sowie Artikel 8 Absatz 6 des VIS-Ratsbeschlusses durchgeführt wird;
5. gewährleisten, dass künftige Überprüfungen des SIS II und des VIS umfassend sind und gemäß internationalen Prüfungsstandards durchgeführt werden, wie es die SIS-II- und VIS-Vorschriften erfordern; sicherstellen, dass bei diesen Überprüfungen mit dem erforderlichen IT-Fachwissen vorgegangen wird;
6. sicherstellen, dass die Aufsichtstätigkeit der DSB in Bezug auf das SIS II regelmäßige Kontrollen von SIS-II-Ausschreibungen umfasst;
7. sicherstellen, dass die Aufsichtstätigkeit der DSB in Bezug auf das VIS regelmäßige Kontrollen von konsularischen Vertretungen umfasst;
8. sicherstellen, dass der mehrjährige Inspektionsplan der DSB neben den obligatorischen Prüfungen des SIS II und des VIS weitere Inspektionstätigkeiten umfasst;

Visa-Informationssystem

9. gewährleisten, dass die Protokolldateien im Einklang mit Artikel 34 Absätze 1 und 2 der VIS-Verordnung regelmäßig analysiert werden, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge zu überwachen;
10. klarstellen, welche Rolle (Datenverarbeiter oder gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher) das Außenministerium gegenüber dem Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten (Office of Citizenship and Migration Affairs, im Folgenden "OCMA") hat;
11. sicherstellen, dass das OCMA seine Datenverarbeitungsvorgänge im VIS einer häufigeren Eigenkontrolle unterzieht;

12. die Verträge mit externen Dienstleistern im Hinblick auf ihre Konformität mit der DSGVO überprüfen und entsprechend anpassen;
13. die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbeauftragten des OCMA und des Außenministeriums klar definieren;
14. sicherstellen, dass die bei Visumanträgen verwendeten Formulare einen Datenschutzhinweis enthalten, mit dem die betroffenen Personen über die Datenverarbeitungsvorgänge und die geltenden individuellen Rechte informiert werden;

Schengener Informationssystem

15. sicherstellen, dass die Polizei sich einer regelmäßigen Eigenkontrolle unterzieht und insbesondere Protokolldateien überprüft;
16. auf zentraler Ebene nationale SIS-II-Protokolldateien generieren und sicherstellen, dass der jeweiligen Protokolldatei der Grund für die Abfrage zu entnehmen ist;
17. gewährleisten, dass die Protokolldateien im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Ratsbeschlusses regelmäßig überprüft werden, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu kontrollieren;
18. das von der mobilen Anwendung, die den Zugang zum SIS II ermöglicht, ausgehende Sicherheitsrisiko minimieren, beispielsweise indem der Zugang nur über einen VPN-Dienst gewährt wird;
19. ein Zwei-Faktor-Authentifizierungssystem einführen;
20. sicherstellen, dass Produktionsdaten nicht zu Testzwecken verwendet werden und dass nur dazu befugte Benutzer Abfragen im N.SIS durchführen können;
21. die Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten der Polizei klar definieren, unter anderem seine Teilnahme an internen Überwachungstätigkeiten wie der Überwachung der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen;

Rechte betroffener Personen und Sensibilisierung

22. der DSB regelmäßig Statistiken über die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das SIS II und das VIS übermitteln;
23. sicherstellen, dass am Flughafen und anderen öffentlichen Orten Informationsmaterial wie die Broschüre "Personal Data in the Schengen Information System" (Personenbezogene Daten im Schengener Informationssystem) besser verfügbar ist.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*